

Tür, bis hin zur Grossveranstaltung mit Beteiligung von ausländischen militärischen Kunstflugformationen. Problematisch könnten allenfalls die letzteren, die militärischen Kunstflugformationen, werden.

Wir glauben, dass ein generelles Verbot unverhältnismässig wäre. Auch zahlreiche andere Veranstaltungen sind mit gleichen oder ähnlichen Risiken und Umweltbelastungen im Sinne der Motion behaftet. Ich erinnere an die Katastrophe und die zahlreichen Toten im Fussballstadion von Brüssel oder an die jeweiligen Umweltbelastungen durch den Individualverkehr bei Ausstellungen, Festivals, Weltcuprennen und anderem mehr. Würden wir hier ein Verbot aussprechen, wäre das ungerecht gegenüber denjenigen, die weiterfahren dürfen. Wir haben bereits sehr viele Verbote, wenn wir vergleichen, was bei uns noch möglich ist und was im Ausland problemlos durchgeführt werden kann.

Ich bitte Sie, nicht drakonische Mittel im Sinne eines generellen Verbotes anzustreben. Der Bundesrat ist nicht untätig gewesen. Die bestehende Unterstellung der Flugmeetings unter die Bewilligungspflicht genügt nach Auffassung des Bundesrates, um die Risiken im Griff zu behalten. Wir haben gerade in Ecuvillens feststellen können, dass es von der Sicherheit her nach wie vor möglich ist, solche Meetings durchzuführen, wenn man die geforderten Massnahmen kontrolliert und durchsetzt.

Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung der Motion	39 Stimmen
Dagegen	63 Stimmen

88.503

Postulat Leutenegger Oberholzer Naturschutzgebiete auf der Grimsel Réserve naturelle du Grimsel

Wortlaut des Postulates vom 21. Juni 1988

Der Bundesrat wird gebeten, sich nach Kräften für die Erhaltung der grossartigen Landschaft auf der Grimsel einzusetzen und dahingehend zu wirken, dass der geplante neue Pumpspeichersee auf der Grimsel nicht gebaut wird.

Texte du postulat du 21 juin 1988

Le Conseil fédéral est prié de faire tout son possible pour préserver le magnifique paysage du Grimsel et, à cette fin, de prendre les mesures nécessaires pour empêcher la construction du nouveau bassin d'accumulation par pompage qui y est prévue.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bär, Fetz, Fierz, Hafner Rudolf, Herczog, Meier-Glatfelden, Rebeaud, Stocker, Thür, Wiederkehr (10)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Kraftwerke Oberhasli planen auf der Grimsel den Bau eines neuen Stausees mit einer über 200 m hohen Betonmauer. Der neue Stausee soll viermal so viel Wasser aufnehmen wie der heutige Grimselsee. Er wäre der grösste Stausee der Schweiz.

Die Grimsel ist das grösste Naturschutzgebiet des Kantons Bern und trotz der bestehenden Kraftwerkbauten in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen worden. Nach dem Bau des neuen Stausees wird wenig Schützenswertes mehr übrig bleiben.

Ueberflutet würden u. a. ein einzigartiger Arvenwald, ein Mooregebiet in Hanglage und ein grosser Teil des Unteraar-

gletschers, «die Wiege der gletscherkundlichen Forschung». Nach vorsichtigen Schätzungen würden in zehn Jahren 50 Millionen Kubikmeter Eis abschmelzen. Welche Gefahren dabei entstehen, ist nicht bekannt. Die berühmte Aareschlucht würde im Sommer zu einem dünnen Restwasserbächlein mit einem Viertel der Wassermenge von heute. Zweck des geplanten Stausees ist letztlich nicht die Produktion von mehr Strom. Er wird beinahe gleich viel Strom produzieren wie heute – nur eben im Winter. Der Pumpspeichersee wird im Sommer mit Pumpen gefüllt (Energieverlust rund 30 Prozent), um dann im Winter teure Spitzenenergie zu produzieren. Vertreter des Grimselvereins haben dabei berechnet, dass das Werk nur wirtschaftlich arbeiten kann, wenn die Pumpen mit billigstem, aus Frankreich importiertem Atomstrom betrieben werden können. Der teure Winterstrom kann dann gewinnbringend ins Ausland exportiert werden. Das Projekt ist energiepolitisch äusserst fragwürdig. Untragbar ist, dass mit derartigen «Atomstrom-Speicherseen» Sachzwänge für eine aggressive AKW-Politik geschaffen werden. Die einzige Alternative besteht heute aber in Energiesparmassnahmen und in einer dezentralen Energieversorgung. Die Pumpspeicherseen stellen für die betroffene Bevölkerung unzumutbare Risiken dar und bringen eine nicht wieder gut zu machende Naturzerstörung mit sich.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 7. September 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 7 septembre 1988

1. Aufgrund der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung und der ausführenden Bundesgesetzgebung hat der Bundesrat derzeit keine rechtliche Handhabe, um im Sinne des Postulates tätig zu werden und auf das kürzlich beim Kanton Bern eingeleitete Konzessionsverfahren entsprechend einzuwirken: Sowohl das Verfügungsrecht über die Gewässer als grundsätzlich auch die Verantwortung für den Landschaftsschutz fallen in erster Linie in den Kompetenzbereich der Kantone.

2. Die Zuständigkeit zur Konzessionerteilung auf dem Gebiet der Wasserkraftnutzung liegt ausser bei internationalen Fällen bei den Kantonen bzw. den vom kantonalen Recht bezeichneten Gemeinwesen. Einwirkungsmöglichkeiten auf ein hängiges Konzessionsverfahren werden dem Bundesrat nur im Umfang seines Planprüfungsrechts (Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, WRG, SR 721.80) vorbehalten. Ansonsten ist der Bund auf die Ausübung der Aufsicht über den Vollzug des WRG durch die Kantone beschränkt.

Im Rahmen der genannten Planprüfung kann der Bundesrat ein Kraftwerkprojekt nur daraufhin überprüfen, ob es in seiner generellen Anlage eine haushälterische und zweckmässige Nutzung der vorhandenen Wasserkräfte gewährleistet. Die Wahrung der übrigen bei einer Konzessionierung zu berücksichtigenden Belange fällt dagegen vorwiegend in die Verantwortung der zur Konzessionsentscheidung zuständigen kantonalen Behörde.

Solange ein Verfahren beim Kanton hängig ist und gegen das Konzessionsvorhaben auf kantonaler Ebene noch ordentliche Rechtsmittel zur Verfügung stehen, sind Aufsichtsmassnahmen des Bundes verfrüht. Im Fall der Grimsel-Kraftwerke ist das Konzessionsverfahren seit kurzem im Gang. Die bernischen Behörden sind daran, die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen. Für eine Intervention des Bundes ist deshalb keine sachliche Veranlassung gegeben. Nach Ausschöpfung aller kantonalen Rechtsmittel ist gegen die Erteilung einer Konzession die Beschwerde an den Bundesrat möglich. Dieser überprüft, ob der Kanton die Anliegen des Landschaftsschutzes gebührend berücksichtigt hat (Art. 22 WRG).

3. Im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes sind Bundesinterventionen als vorsorgliche Massnahmen zur Erhaltung und Bewahrung besonders schützenswerter Landschaften zulässig. Nach Artikel 16 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) kann der Bund, sofern einer Naturlandschaft von nationaler Bedeutung

Gefahr droht, diese durch befristete Massnahmen unter seinen Schutz stellen. Beim Grimsel-Projekt hat aber der Bundesrat im jetzigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, der Kanton Bern komme seinen Verpflichtungen in bezug auf den Landschaftsschutz, insbesondere auch nach Artikel 18a ff. NHG, nicht nach.

4. Auf dem Gebiet des Forstwesens bedürfen Rodungen einer Bewilligung, die nur unter restriktiven Voraussetzungen erteilt wird. Bei Rodungsflächen im Ausmass, wie sie das Grimsel-Projekt bedingt, liegt die Zuständigkeit für die Rodungsbewilligung beim Eidgenössischen Departement des Innern (vgl. Art. 25bis der Vollziehungsverordnung zum Forstpolizeigesetz, SR 921.01). Dieses hat vor seinem Entscheid die Stellungnahme der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission einzuholen.

5. Die Bundesgesetze über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (SR 814.20) sowie über die Fischerei (SR 923.0) stellen wohl Randbedingungen in bezug auf den Schutz der Landschaft und der Umwelt auf, die es bei einer Konzessionierung zu beachten gilt. Sie bieten jedoch keinerlei Möglichkeit, ein Kraftwerkprojekt von vornherein zu verhindern.

6. Ob die mit einem Kraftwerkvorhaben verbundene unvermeidliche Umweltbelastung jeweils noch vertretbar ist, muss bei bedeutenden Anlagen gemäss Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) anhand einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nachgewiesen werden. Dem Bundesrat obliegt es, diese Anlagen zu bezeichnen. Auf die Durchführung einer UVP bei der zuständigen kantonalen Behörde kann er jedoch keinen Einfluss nehmen. Immerhin wird die Fachstelle des Bundes im Zusammenhang mit der UVP angehört. Der Entscheid der kantonalen Behörde ergeht übrigens nicht in Form eines Vorentscheides, sondern ist Teil des im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung vorzunehmenden Gesamtentscheides über das Vorhaben. Dabei ist zu beachten, dass keinem der Interessen von Gesetzes wegen *a priori* Vorrang gebührt.

7. Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, ist der Bundesrat aus rechtlichen Gründen nicht befugt, auf das im Kanton Bern laufende Verfahren einzuwirken. Auch von der Sache her könnte er sich nicht ohne weiteres zu den im Postulat verfolgten Absichten bekennen. Der Bundesrat erinnert daran, dass es sich bei der Wasserkraft um die einzige ergiebige, regenerierbare einheimische Energiequelle handelt, und dass deren Nutzung angesichts der sich abzeichnenden Energieprobleme grundsätzlich erwünscht ist. Auch die Verlagerung der Energie vom Sommer in den Winter entspricht in Anbetracht der labilen Versorgungssicherheit während des Winterhalbjahres einem nationalen Interesse (ab Mitte der 90er Jahre sind Versorgungslücken zu befürchten). Andererseits ist der Bundesrat auch der Meinung, dass Landschaft und Umwelt als wertvolle Güter nach Möglichkeit zu schützen sind und deshalb Zurückhaltung beim Bau weiterer Kraftwerke angezeigt ist.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass der Kanton Bern eine sorgfältige und umfassende Interessenabwägung vornehmen wird.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Interpellation Bär

Bau eines Pumpspeicherwerkes auf der Grimsel

Aménagement par pompage au Grimsel

Siehe Jahrgang 1988, Seite 1971 – Voir année 1988, page 1971

Diskussion – Discussion

Frau Leutenegger Oberholzer: Ich ersuche Sie mit meinem Postulat, den Bundesrat zu beauftragen, sich für den Schutz der Grimsel einzusetzen. Das Postulat hat zwei Stossrichtungen, nämlich eine landschaftsschützerische und eine energiepolitische.

Zuerst zum Landschaftsschutz: Auf der Grimsel soll – wie Sie sicher alle wissen – ein gigantischer Stausee gebaut werden, der grösste Stausee der Schweiz. Dadurch würde eine Landschaft von nationaler Bedeutung zerstört oder massiv beeinträchtigt. Dem würden zum Opfer fallen: ein einzigartiger, 100jähriger Arvenwald – 62 Hektaren sollen gerodet werden –, eine bis dahin unter Schutz stehende Moorlandschaft, die Aareschlucht, die zu einem mickrigen Restwasserbächlein degradiert würde. Ertränkt würde das grösste Naturschutzgebiet des Kantons Bern. Zudem soll der Unteraargletscher überstaut werden. Die Folgen lassen sich kaum abschätzen.

Praktisch sämtliche Umweltschutzorganisationen haben gegen das Projekt Stellung bezogen: WWF, Greinastiftung, Naturschutzbund, Berner Jäger, Heimat- und Landschaftsschutz, Grimselverein und viele mehr.

Worum geht es nun energiepolitisch bei diesem überdimensionierten Projekt? Es geht nicht um eine höhere Stromproduktion; denn nach dem Ausbau soll praktisch gleichviel Strom produziert werden wie heute, nur eben im Winter. Der Pumpspeichersee wird im Sommer mit Pumpen gefüllt, um dann im Winter teure Spitzenenergie zu produzieren, mit einem Energieverlust von rund 30 Prozent. Rentabel ist das ganze Werk nur, wenn die Pumpen mit billigem, aus Frankreich importiertem Atomstrom betrieben werden.

Es geht auch nicht um die Wintersicherheit der Energieversorgung; denn sie ist heute schon gewährleistet. Es geht allein um das Geschäft mit der Energie, mit dem elektrischen Strom. Billiger Atomstrom wird im Sommer importiert, in den Pumpspeicherseen gespeichert und dann im Winter bis zu 100 Prozent teurer wieder ins Ausland verkauft.

Die Alpentäler werden zu Strombatterien für ausländischen Atomstrom und die Schweiz zu einer Drehscheibe der europäischen Energiepolitik. Mit dem Bau der geplanten Speicherseen – es geht nicht nur um die Grimsel – wird zudem über Jahre hinaus eine Atomimportstrompolitik zementiert. Dieses Parlament hat gestern Kaiseraugst und damit den weiteren AKW-Bau in der Schweiz endgültig begraben. Schaffen wir nun nicht neue Sachzwänge für den Atomstrom mit dem Bau von Pumpspeicherseen, zumal energiepolitisch keinerlei Notwendigkeit dafür besteht!

Der Bundesrat will das Postulat offenbar ablehnen. Er bemerkt dazu, er sei aus rechtlichen Gründen nicht befugt, in das laufende Verfahren in Bern einzugreifen. Aber es dürfte doch unbestritten sein, dass der Schutz der Umwelt nicht allein Sache der Kantone sein kann, sondern dass der Bund seine Verantwortung wahrnehmen muss. Es kann doch nicht bestritten werden, dass z. B. der Schutz des Waldes – hier sollen 62 Hektaren gerodet werden – von grossem nationalen Interesse ist, dies um so mehr, als über 50 Prozent des Gebirgswaldes krank sind.

Dann soll die Interessenwahrung – wie der Bundesrat sagt – von diesem nationalen Naturschutzobjekt ausgerechnet allein vom Kanton Bern wahrgenommen werden, der selber

Postulat Leutenegger Oberholzer Naturschutzgebiete auf der Grimsel

Postulat Leutenegger Oberholzer Réserve naturelle du Grimsel

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.503
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	381-382
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 218

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.